



DER LANDRAT

Dezernat Gesundheit, Landwirtschaft
und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Kraft
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin

Telefon: 03381 53-3271

Dezernat3@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Datum: 12.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tierseuchenallgemeinverfügung - Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 12.12.2024

Auf Grund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Schwarzwild (Wildschweinen) in den Landkreisen Oberhavel, Spree-Neiße, Oder-Spree, Uckermark, Dahme-Spreewald, Oderspreewald-Lausitz, Barnim, Märkisch Oderland und der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder besteht ein hohes Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP aus infizierten Gebieten in bisher nicht betroffene Gebiete im Land Brandenburg.

Diese Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf der Grundlage des Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) außerhalb von ASP-Restriktionszonen erforderlich.

Folgende Anordnungen werden gegenüber den Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke im Landkreis Potsdam-Mittelmark getroffen:

1. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, eine flächendeckende verstärkte Bejagung des Schwarzwildes durchzuführen (vermehrter Einzelansitz sowie Gesellschaftsjagden).
2. Die Fallwildsuche ist durch die Jagdausübungsberechtigten verstärkt durchzuführen.

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118
Steuernummer: 123/45678/910



- 3.1 Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet jedes verendet aufgefundene Schwarzwild, einschließlich Unfallwild, dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen, zu kennzeichnen und mittels Tupferprobe zur virologischen Untersuchung zu beproben (Kennzeichnung durch Wildmarke sowie Wildursprungsschein).
- 3.2 Der Fundort ist der Behörde mit GPS-Koordinaten und soweit möglich mit Adresdaten anzugeben. Die Anzeige hat telefonisch oder per E-Mail unter fallwildmeldung@potsdam-mittelmark.de zu erfolgen.

Die Probe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein und dem vorgegebenen Probenbegleitschein beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig oder Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel oder Lankeweg 4, 14513 Teltow, abzugeben.
- 3.3 Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
4. Soweit die Anordnungen unter Punkten 1. – 3. dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.
5. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 05.10.2020 aufgehoben.

Begründung

Sachverhalt

Mit amtlicher Feststellung der ASP bei Wildschweinen in den Landkreisen Oberhavel, Spree-Neiße, Oder-Spree, Uckermark, Dahme-Spreewald, Oderspreewald-Lausitz, Barnim, Märkisch-Oderland und der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder entstand ein Gefährdungspotential für eine Einschleppung der ASP in bisher nicht betroffene Landkreise des Landes Brandenburg.

Diese Gefährdungslage macht auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a SchwPestV die Anordnung aufgeführter Maßnahmen, die sich an die Jagdausübungsberechtigten richten, erforderlich.



Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG), nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten der Kreisordnungsbehörde obliegt. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist demnach für die Tiergesundheitsüberwachung örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage des Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 a SchwPestV Maßregeln zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP.

Zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP wurden die Maßnahmen nach den Punkten 1. - 3. auf der Grundlage des § 3a SchwPestV getroffen.

Zu 1. und 2.)

Um das Ansteckungspotential durch verendete Tiere gering zu halten, müssen diese schnell aufgefunden werden.

Gemäß § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SchwPestV kann die oben genannte Behörde den Jagd Ausübungs berechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen (Schwarzwild) verpflichten, soweit es zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.



Verstärkte Fallwildsuche bedeutet hierbei in regelmäßigen Abständen, über dem üblichen Reviergang hinaus, zu suchen. Das Augenmerk ist auf bekannte Rückzugsgebiete von krankem Schwarzwild zu legen.

Des Weiteren kann sie nach § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SchwPestV die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten anordnen.

Eine verstärkte Bejagung geht über das übliche Bejagen hinaus. Hierbei sind mehr als der jährliche Zuwachs zum Frühjahrsbestand (Frischlinge und Überläufer) sowie auch verstärkt die Zuwachsträger (Bachen) zu erlegen.

Da bei verendeten Wildschweinen eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch Weiterverbreitung des ASP-Virus gegeben ist, sind die Anordnungen des verstärkten Suchens nach verendeten Wildschweinen sowie der verstärkten Bejagung von Wildschweinen vorbeugende Maßnahmen vor der Einschleppung und dienen gleichzeitig einer frühzeitigen Erkennung der ASP.

Diese verstärkte Bejagung ist zudem erforderlich, um die Bestände beim Schwarzwild weiter zu minimieren und damit auch das Ansteckungsrisiko merklich verringert wird.

zu 3.1 – 3.3)

Gemäß § 3a Nr. 5 SchwPestV kann die oben genannte Behörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten anordnen, dass diese jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Schwarzwild) unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen und zu kennzeichnen haben. Jagdausübungsberechtigte haben von solchen Kadavern Proben zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und diese mit einem von der oben genannten Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.

Der Fundort ist mittels GPS-Koordinaten anzugeben. Die entnommenen Proben sind durch den Jagdausübungsberechtigten in einer der drei genannten Dienststellen des Landkreises Potsdam-Mittelmark abzugeben. Die herkömmliche Kennzeichnung der verendet aufgefundenen Tiere in Form einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein erfüllt die Dokumentation und Nachverfolgung des Tierfundes.

Solange im Landkreis Potsdam-Mittelmark kein positiv getestetes Schwarzwild gefunden worden ist, sollen beprobte Tierkörper am Fundort verbleiben, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.



Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strenge Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Einschleppung und damit verbundene Verbreitung der ASP einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen zu 1. – 3. sind erforderlich, geeignet und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Kontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der ASP durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Zu 4.)

Gemäß § 37 TierGesG sowie § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die getroffenen Anordnungen zu 1. – 3. keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Soweit nicht bereits von Gesetzes wegen eine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, war die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und einer Verschonung vom Vollzug muss hier hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht im Schutz der Gesundheit der nicht erkrankten Tiere sowie in der Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest mit daraus resultierenden, in ihrem Umfang nicht absehbaren wirtschaftlichen Schäden der Lebensmittelversorgungsbranche.

Es kann aufgrund der Seuchengefahr nicht hingenommen werden, dass im Falle der aufschiebenden Wirkung die notwendigen geforderten Maßnahmen nicht erfolgen, bis ein entsprechendes Klageverfahren abgeschlossen sein wird.

Daher ist es geboten, dass die Beprobung unverzüglich vorgenommen wird. Die Anordnung der verstärkten Bejagung und Fallwildsuche ist in diesem Zusammenhang unter gleicher Abwägung zumutbar.



Zu 5.)

Punkt 5 der Verfügung beruht auf § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und S. 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweise

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.



Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de sowie im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Im Auftrag

i. V.

Frau Kraft
Amtstierärztin
Fachdienstleiterin

SILKE OHM
STELLVERTR. AMTSTIERÄRZTIN
TL VETERINÄRWESEN



Dienstsiegel

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz — TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBg)